

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-98-020**

**Gegenstand:**

Lose Mineralfaserwolle "ROCKWOOL Lose Wolle RL" der Baustoffklasse A1 gemäß DIN 4102-01, Ausgabe 05/1981, hergestellt aus der Steinwolle "DIE NEUE ROCKWOOL" zum Stopfen von Hohlräumen im Industriebau

**Antragsteller:**

Deutsche Rockwool  
Mineralwoll GmbH  
Karl-Schneider-Straße 14 - 18  
  
45966 Gladbeck

**Ausstellungsdatum:**

19. Februar 1998

**Geltungsdauer bis:**

19. Februar 2003

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 3 Seiten.

## **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

### **1.1 Gegenstand**

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von "ROCKWOOL Lose Wolle RL", die der Baustoffklasse A1 angehört.

1.1.2 Das Bauprodukt besteht aus Steinfasern.

### **1.2 Verwendungsbereich**

1.2.1 Das o. g. Bauprodukt wird zum Stopfen von Hohlräumen im Industriebau verwendet. Dabei muß eine Stopfdichte von 30 kg/m<sup>3</sup> bis 120 kg/m<sup>3</sup> eingehalten werden.

1.2.2 Soweit Anforderungen an den Schallschutz bzw. den Wärmeschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.3 Der Antragsteller erklärt, daß in dem o. a. Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, daß - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlaß gesehen, die Auswirkungen des Produktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

Das o. a. Bauprodukt muß entsprechend der im MPA NRW hinterlegten Rezeptur hergestellt werden.

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

Der Hersteller hat eine Eigenüberwachung gemäß Anlage 03 zur Bauregelliste A Teil 1 einzurichten.

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Produkts durch eine anerkannte Prüfstelle erforderlich.

## **4 Übereinstimmungszeichen**

Jedes Bauprodukt muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen - Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf den Bauprodukten oder auf der Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

## **5 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07. März 1995 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 97/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## **6 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen.

## **7 Allgemeine Hinweise**

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Der Leiter der Prüfstelle

Der Sachbearbeiter

(Dipl.-Ing. Klingelhöfer)

(Dipl.-Ing. Schreiner)

Erwitte, den 19.02.1998